



# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Därligen

---

## I. Allgemeines

### 1. Gegenstand

Grundsatz

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefon-taxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### 2. Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässig-  
keit

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150 % der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

#### Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach  
Aufwand

#### Art. 4

<sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:  
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,  
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5**

<sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. *Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner***

**Art. 6**

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. *Erhebung***

Erlass der Gebühr

**Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

**Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 15</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.--
Familienrecht	<b>Art. 16</b> Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	<b>Art. 17<sup>1</sup></b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

<sup>1</sup> geändert am 28.11.2008

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Übertragung Eröffnung an Notarin oder Notar	Fr. 30.--
<sup>11</sup> Erstellen eines Leichenpasses <sup>2</sup>	Fr. 40.--

## 2. Einwohnerkontrolle

### Art. 18 aufgehoben<sup>3</sup>

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 19</b>	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Schriften hinterlegung: <sup>4</sup>	
	1. Aufforderung	gebührenfrei
	2. Aufforderung	Fr. 50.--
	3. Aufforderung	Fr. 100.--
	Polizeiliche Vorführung	Fr. 250.--

<sup>2</sup> eingefügt am 30.11.2012

<sup>3</sup> aufgehoben am 30.11.2012

<sup>4</sup> eingefügt am 30.11.2012

Auskünfte	<b>Art. 19 a)<sup>5</sup></b> Personalienbekanntgabe	Fr. 10.--
Einbürgerung	<b>Art. 20<sup>6</sup></b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Fr. 200.-- pro Gesuch (vgl. BSG 121.1) Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 5 KbüG
	<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
Kurse für einbü- rungswillige Personen	<b>Art. 20 a)<sup>7</sup></b> <sup>1</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.-- bis Fr. 250.--
	<sup>2</sup> Sprachkurs gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung, Lektion à 45 Minuten a) Einerleitung b) Zweierleitung	Fr. 20.-- bis Fr. 30.-- Fr. 25.-- bis Fr. 35.--
	<sup>3</sup> Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 125.-- bis Fr. 250.--
	<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.	

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 21<sup>8</sup></b> <sup>1</sup> aufgehoben	
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> eingefügt am 28.11.2008

<sup>6</sup> geändert am 28.11.2008

<sup>7</sup> eingefügt am 30.11.2012

<sup>8</sup> geändert am 28.11.2008

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b>	
	<sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23<sup>9</sup></b>	
	<sup>1</sup> aufgehoben	
	<sup>2</sup> aufgehoben	
	<sup>3</sup> aufgehoben	
	<sup>4</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	<sup>6</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>7</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
<sup>8</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr	
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b>	
	<sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	Fr. --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	Fr. --.20

<sup>9</sup> geändert am 28.11.2008

	<p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p>	
Befahren der Gemeindestrassen mit Überlast	<p><b>Art. 24 a)<sup>10</sup></b>  <sup>1</sup> Befahren der Gemeindestrassen mit Überlast (generelle Bewilligung auf ein Projekt befristet)</p> <p><sup>2</sup> Erteilung einer Einzelfahrbewilligung für das Befahren der Gemeindestrassen mit Überlast bis maximal 18 to</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitergehende Bewilligungen und die entsprechenden Gebühren durch einfachen Beschluss festlegen.</p>	<p>5 o/oo der Bausumme des betreffenden Projekts</p> <p>Fr. 20.-- für eine einzelne Fahrt</p>
Leumundszeugnis	<p><b>Art. 25</b>  Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	Fr. 15.--
Ausweise	<p><b>Art. 26<sup>11</sup></b>  <sup>1</sup> aufgehoben<sup>12</sup></p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> aufgehoben</p> <p><sup>4</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis</p> <p><sup>5</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis</p>	<p>Fr. 10.--</p> <p>gratis</p>
Fundbüro	<p><b>Art. 27</b>  Herausgabe von Fundgegenständen</p>	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<p><b>Art. 28<sup>13</sup></b>  Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung</p>	Fr. 20.--

<sup>10</sup> eingefügt am 28.11.2008

<sup>11</sup> geändert am 28.11.2008

<sup>12</sup> aufgehoben am 30.11.2012

<sup>13</sup> geändert am 28.11.2008

Waffenerwerbsschein	<b>Art. 29<sup>14</sup></b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	<b>Art. 30<sup>15</sup></b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Erteilung einer Bewilligung für temporäre Strassenreklamen	Fr. 30.--
<b>4. Bauwesen</b>		
<b>4.1 Baugesuche und Voranfragen</b>		
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 33<sup>16</sup></b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II

---

<sup>14</sup> geändert am 28.11.2008

<sup>15</sup> geändert am 28.11.2008

<sup>16</sup> geändert am 28.11.2008



(Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.--
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 20.-- pro Nachbar, Minimum Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.--
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwal- tung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.--
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	Fr. 30.--	
h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.--	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Nachträgliche Baubewilligung	<b>Art. 35 a)</b> <sup>17</sup> Nachträglich eingereichtes Baugesuch, Zusatzgebühr	Fr. 200.--

<sup>17</sup> eingefügt am 28.11.2008

Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

#### 4.2 Baukontrolle

Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 39</b> Aufnahme von Rissprotokollen, Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

#### 4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

#### 4.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	<b>Art. 43</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	---	-----------------------------------

#### 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Hundetaxe	<b>Art. 44 a)<sup>18</sup></b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.	
	<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 60.-- und Fr. 120.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

#### 6. Datenschutz

	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
--	--	--

<sup>18</sup> eingefügt am 30.11.2012

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

### 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 49<sup>19</sup></b> <i>aufgehoben</i>	
Gebühreninkasso	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.--

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> <i>aufgehoben</i>	
Übergangsbestimmung	<b>Art. 52</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Juni 1976 auf.	

<sup>19</sup> aufgehoben am 28.11.2008

Die Versammlung vom 8. Dezember 1995 nahm dieses Reglement an.

**Namens der Einwohnergemeindeversammlung**

Der Präsident:

sig. Heinz Dietrich

Die Sekretärin:

sig. Sandra Kammer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Jan. 1996.

sig. N. E. Messerli

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat vom 18. November 1995 bis 28. Dezember 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 46 und Nr. 47 vom 10. und 17. November 1995 publiziert.

Einsprachen: keine

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Sandra Kammer

---

**Teilrevision per 1. Januar 2009**

(Artikel 17, 19a, 20, 21, 23, 24a, 26, 28, 29, 30, 33, 35a, 49)

Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 beschlossen.

**Namens der Einwohnergemeinde Därligen**

Der Präsident

sig. Heinz Trittbach

Der Sekretär

sig. Peter Blatti

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Därligen hat das überarbeitete Reglement während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 23. Oktober 2008 und vom 30. Oktober 2008 publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeindeschreiber  
sig. Peter Blatti

**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2009 wurde im Amtsanzeiger Nr. 52 vom 24. Dezember 2008 publiziert.

Därligen, 29. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber

sig. Peter Blatti

---

**Teilrevision per 1. Januar 2013**

(Artikel 17, 18, 19, 20a, 26, 44a)

Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 beschlossen.

**Namens der Einwohnergemeinde Därligen**

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Wolf

Peter Blatti

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Därligen hat das überarbeitete Reglement während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 und Nr. 44 vom 1. November 2012 publiziert.

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti

**Publikationsvermerk**

Das Inkrafttreten der Änderungen per 1. Januar 2013 wurde im Amtsanzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2013 publiziert.

Der Gemeindeschreiber

Peter Blatti